

Pariser Historische Studien

Bd. 47

1998

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectiva.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

IGOR KAKOLEWSKI

Politische Testamente und Fürstenspiegel als Instrumente der fürstlichen Politik im Herzogtum Preußen und in Polen-Litauen im 16. Jahrhundert

Nachdem ich, mein allerliebster und noch einiger son, mich unterwunden, deiner lieben eine christliche unterrichtung furzueschreiben, und anstatt eines testamentes, aus dem d. l. meinen veterlichen und letzten willen zu deiner personen erkennen und demselben, nach gotlichen gebot nachzufolgen.

Mit diesen Worten fängt das seinem Sohn Albrecht Friedrich gewidmete didaktisch-politische Testament von Albrecht dem Älteren, dem ersten Herzog in Preußen (1525–68), an. Dieses bis jetzt noch wenig bekannte Werk¹ ist ungefähr hundert Jahre älter als das berühmte politische Testament des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1667². Es ist gleichzeitig das erste Beispiel für diesen Quellentypus, der in der Hohenzollern-Dynastie entstand. Darüber hinaus gehört die „Christliche Unterrichtung“ (1564/5), neben dem ‚religiösen‘ Testament Herzog Albrechts (1562)³ und dem Fürsten-

¹ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, Herzogliches Briefarchiv K5 Kasten 1064 (weiter zitiert: HBA K5 1064 [PT]); die Titel nur der ersten vier Kapitel dieses Testamentes erwähnte Johannes VOIGT, Ueber die Erziehung und die Krankheit des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen, in: Neue Preußische Provinzial-Blätter 8 (1861) S. 1–48 u. 93–106, hier S. 29; er vermutete auch, daß der Herzog wahrscheinlich die Fortsetzung (das sog. Register) hatte fertigstellen lassen – „jedoch ist darüber zur Zeit noch nichts zu ermitteln gewesen“, *ibid.* S. 30.

² Richard DIETRICH (Hg.), Politische Testamente der Hohenzollern, München, Köln 1981, S. 15, 33ff und 53–79 (die weiteren Anmerkungen beziehen sich auf diese Ausgabe) und eine kritische Edition: DERS. (Hg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, Köln, Wien 1986 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 20) ; sowie in: Heinz DUCHHARDT, Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der frühen Neuzeit, Darmstadt 1986 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, 18), S. 1, 11 und 165–186.

³ Siehe die Einleitung zu dem religiösen Testament (die Handschrift Herzog Albrechts) vom 18. Okt. 1561, HBA K5 1064, gedruckt in: VOIGT (Anm. 1) S. 23–28 und der volle Textlaut vom HBA K5 1064, gedruckt: Markgraf Albrecht des Aelteren Testament für seinen Sohn Albrecht Friedrich (1562), (Haupt-Verein für christliche Erbauungs-Schriften in den Preußischen Staaten) Berlin 1844.

spiegel von Albrechts Gemahlin Anna-Maria (1563)⁴, zu den wenigen Beispielen fürstlicher, didaktisch-pädagogischer Literatur im Herzogtum Preußen im 16. Jahrhundert.

In meinem Referat möchte ich, neben einigen quellenkritischen Untersuchungen der "Christlichen Unterrichtung" (Datierung, Autorschaft, Konstruktion), auf das Problem der politischen Funktion und Zielsetzung dieses Werkes eingehen. Im weiteren Teil meines Referates versuche ich, die Frage zu beantworten, warum in der polnisch-litauischen Adelsrepublik kein ähnlicher Quellentyp der fürstlichen, pädagogischen Literatur – von vereinzelt Ausnahmen abgesehen – in der frühen Neuzeit entstanden ist. Diese, sozusagen, territoriale Abweichung ist durch die Tatsache gerechtfertigt, daß das Herzogtum Preußen als polnisches Lehnsherzogtum (1525–1657) mit der Krone Polen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts politisch eng verbunden war, was zu einem intensiven Austausch im politisch-kulturellen Bereich führte.

Eine genauere Analyse der "Christlichen Unterrichtung" des Herzogs Albrecht läßt den Schluß zu, daß der eigentliche Autor dieses Werkes der herzogliche Hofprediger Johann Funck war. Er war nicht nur mit der Erziehung des Thronfolgers Albrecht Friedrich beauftragt worden, sondern er zählte auch zu den engsten Mitarbeitern des alten Herzogs in seiner osiandrischen Kirchenpolitik, die sich gegen die orthodox-lutherisch gesinnten Stände richtete. Es ist aufgrund der Forschungen von Jörg R. Fligge⁵ bekannt, daß eben dieser Johann Funck als aktiver Mitarbeiter, d. h. Korrektor und Redakteur, aber vielleicht auch als eigentlicher Autor, bei der Entstehung zahlreicher religiöser Texte, die man dem preußischen Herzog zuschrieb, zu gelten hat. Darüber hinaus könnte die seit 1563 fortschreitende Krankheit (progressive Paralyse) des über 70-jährigen Herzogs dazu geführt haben, daß er auch in diesem Fall beim Schreiben auf die Mitarbeit, z. B. in Form der *ars dictandi*, eines vertrauten Sekretärs oder Rates angewiesen war. Daß die "Christliche Unterrichtung" wahrscheinlich in den Jahren 1564/65 geschrieben wurde, bestätigt eine Stelle, wo der Autor im Zusammenhang mit seiner Kritik an den Wiedertäufern die traurigen Ereignisse *zue Munster vor dreissig jaren* erwähnt⁶.

⁴ Alfred NICOLOVIUS (Hg.), Fürstenspiegel. Anna Maria, Markgräfin von Brandenburg und Herzogin von Preußen für ihren Sohn, den Herzog Albrecht Friedrich, Königsberg 1835; siehe auch die kurze Besprechung und weitere bibliographische Hinweise in: Bruno SINGER, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, München 1981, S. 114–115.

⁵ Jörg Rainer FLIGGE, Herzog Albrecht in Preußen als Osiandrist und der Osiandristismus 1522–1568, Diss. Bonn 1972, S. 530ff.

⁶ HBA K5 1064 [PT], Kap. 3, fol. 6.

Es stellt sich nun die Frage, was für einen Quellentypus – Fürstenspiegel oder politisches Testament – die „Christliche Unterrichtung“ vertritt. Das Werk besteht aus zwei Teilen: Der erste trägt eine Widmung von Herzog Albrecht an seinen Sohn; der zweite Teil, das sogenannte Register, wurde von einem Geistlichen⁷ (*facultati theologicae*) geschrieben und ist vermutlich früher entstanden, und zwar als ausführliches Konzept, in dem man die Titel der insgesamt 24 Kapitel⁸ und daran anschließend die wichtigsten Thesen des geplanten Werkes in Punkten zusammengefaßt hat. Der nur vier Kapitel umfassende Teil hat die Form einer ausführlichen, mit Bibelzitatzen überladenen, Lektion, in der man auf politisch-theoretische Fragen eingeht. Es handelt sich hier um den Ursprung und das Ziel der weltlichen Gewalt, den fürstlichen Tugendkatalog sowie die ethische Weltanschauung der Regierenden, und letzten Endes um die richtige geistige Vorbereitung zur Übernahme der Regierung.

Im zweiten Teil, dem sog. Register, geht es hauptsächlich um Empfehlungen in bezug auf die Hof- und Domänenhaltung und die richtige Auswahl der Beamten; kurzum, es werden hier die wichtigsten innenpolitischen Angelegenheiten behandelt. Solch Aufbau und Thematik lassen uns die „Christliche Unterrichtung“ als politisches Testament bezeichnen, obwohl hier keine Empfehlungen zur Außenpolitik, die als ein typisches Merkmal dieses Quellentypus gelten, gegeben werden⁹. Darüber hinaus kommen in diesem Werk sowohl für Fürstenspiegel als auch für politische Testamente typische Momente ganz deutlich zum Ausdruck, und zwar der fürstliche Tugendkatalog wie auch die zahlreichen pädagogischen Bemerkungen, die sich auf biblische und antike Beispiele beziehen (u. a. die „Cyropedia“ des Xenophon). Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden allerdings die zwanzig Kapitel des Registers, in welchen eine Auseinandersetzung mit den aktuellen innenpolitischen Angelegenheiten erfolgt. Die kurze Form des Registers findet sich etwa auch in dem in Punkten verfaßten politischen Testament des bayerischen Herzogs Maximilian I. aus dem Jahre 1639¹⁰.

Bei den innenpolitischen Fragen dominiert das vor allem im Herzogtum Preußen in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts äußerst aktuelle Thema der Hofhaltung. Im Einzelnen wird hier die notwendige Organisation des Hofstaates beschrieben – von den Prädikanten, Ärzten, Chirurgen und adligen Hofleuten, vom Personal der Kanzlei und Rentkammer bis zu den Trabanten, Lakeien und Handwerkern. Breiten Raum nimmt die Darstellung der Aufgaben des Hofmeisters, des Ober-, Feld- und Untermar-

⁷ HBA K5 1064 [PT], Register (weiter zitiert: [PTR]), Kap. 20, fol. 6r und 8r.

⁸ Die Titel der ersten vier Kapitel wurden im Register gestrichen.

⁹ DIETRICH (Anm. 2) S. 7 u. 9.

¹⁰ DUCHHARDT (Anm. 2) S. 119–135.

schalls, des Oberburggrafen und des Hausvogtes ein. Weiter werden die Finanzierung des Hofstaates im allgemeinen, die Versorgung der Speise-, Rent- und Silberkammer, die Organisation des Backhauses und der Keller, Sachen des Bauwesens sowie der herzoglichen Mühlen angeschnitten. Es finden sich auch Angaben über notwendige Vorgaben für Kanzlei und Gerichtswesen. Immer wieder wird hervorgehoben, daß man alle oben genannten Angelegenheiten durch Hof-, Gerichts- und Kanzleiordnungen regulieren sollte.

Bei der Analyse des Registers fällt auf, daß die hier erwähnten Empfehlungen und Disziplinarmaßnahmen (z. B. die Einführung der Amtsregister, die Rechnungsablage, die quartalsweise Erneuerung des Beamteneides) in einer quasi-normativen Form verfaßt worden sind. Sie stellen eine ausführliche Anleitung zur Abfassung künftiger Rechtsvorschriften und Rechtsordnungen dar, um den ganzen Hofstaat und die Beamten besser disziplinieren zu können. Deshalb ist es kein Zufall, daß auch die Hofordnung (1564)¹¹ sowie die Hofordnung des jungen Herzogs¹² etwa zu gleicher Zeit – nämlich um 1565 – entstanden. Unter diesem Gesichtspunkt kann man das politische Testament des Herzogs Albrecht als wichtigen Faktor ansehen, der die Änderungen der Rechtsregelungen in den sechziger Jahren auslöste.

Diese quasi-normativen Merkmale des politischen Testaments Herzog Albrechts des Älteren entsprechen genau der Charakteristik dieses Quellentypus, und zwar seiner Funktion eines Verfassungsäquivalentes¹³. Das unterstreicht die Lektüre der Kapitel, die Kanzleisachen betreffen. Es handelt sich hier um die richtige Aufgabenteilung, eine bessere Ausbildung der Kanzleiangestellten und die Abschaffung der Korruption. Zugleich wird auch betont, daß die Kanzleibedienten nicht unbedingt das preußische Indigenat besitzen müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Vorgaben zum zahlenmäßigen Ausbau des Kanzleipersonals in den Jahren 1564 bis 1565, zur Einstellung von Ausländern im Kanzleidiens und zur Gründung der sog. neuen (d. h. geheimen) Kanzlei geführt haben.

Alle aus dem Testament resultierenden Maßnahmen wurden von den preußischen Ständen scharf kritisiert. Sie wurden als Verletzung des ihnen

¹¹ Max HEIN, *Preußische Hofordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: *Altpreußische Forschungen* 1 (1925) S. 53ff.

¹² HBA K5 1064; die gedruckten Fragmente von K. FABER (Hg.), in: *Preußisches Archiv*, 1. Sammlung, Königsberg 1809.

¹³ "Cum grano salis kann man diese Spielart des Politischen Testamentes, das jeweils auch einer begrenzten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird, geradezu als Verfassungsäquivalent bezeichnen. Nachdem der Fürst seit dem frühen 16. Jh. das öffentliche Leben zunehmend gesetzlich und auf dem Verordnungsweg zu regeln und zu regulieren begonnen hatte, stellte das Politische Testament ein Instrumentarium mit konstitutivem Charakter dar, um staatliche Kontinuität über alle dynastischen Wechsel- und Zufälle hinweg zu garantieren", DUCHHARDT (Anm. 2) S. 8.

verbrieften Indigenatsrechts und als Möglichkeit zum finanziellen Mißbrauch betrachtet. Gegen die ständischen Kontrollprärogativen richtete sich auch die Empfehlung im politischen Testament Herzog Albrechts, den privaten Kabinettsbereich des herzoglichen Personalregiments erheblich zu erweitern. Seinen Kern sollten vier gut ausgebildete Kämmerer bilden,

die lateinischer sprache kundig sind und sonst sovorn gelehret, das er [Albrecht Friedrich] sie in seinen privat sachen . . . vertreulich gebrauchen . . . kunde, damit es nicht alles durch die Kanzlei gehn musste, was ein herr bei andern zue handeln [habe]¹⁴.

Nach damaliger Auffassung barg eine solche Empfehlung in sich das Streben nach Stärkung der herzoglichen Gewalt auf Kosten der Stände. Diese politische Linie wurde um 1565 durch den Beamtenkreis der sogenannten neuen Räte ausländischer Herkunft, zu denen auch der eigentliche Verfasser des politischen Testaments Herzog Albrechts, Johann Funck¹⁵, zählte, vertreten.

Kurze Zeit später, nämlich während der ständischen Rebellion von 1566, wurden fast alle Vertreter dieses Beamtenkreises offiziell des Amtsmißbrauchs und der Vorbereitung eines absolutistischen Staatsstreiches angeklagt und zum Tode verurteilt. Das Jahr 1566 gilt im Herzogtum Preußen sowohl als Höhepunkt des ständischen Einflusses als auch als Zeit der Verfassungsänderungen, die sich teilweise an den polnischen Mustern orientierten. Die in den Jahren 1566–68 allein von den Ständen verabschiedeten Landtagsrezesse regelten manche Angelegenheiten, die schon im politischen Testament Herzog Albrechts behandelt worden waren. Die ständischen Vorschriften standen jedoch sichtbar im Widerspruch zu den herzoglichen Absichten. Im Interesse der Stände erweiterte man das Indigenatsrecht, legte den Kanzleigang (nach Abschaffung der sog. neuen Kanzlei) neu fest und regelte die Kontrolle, der jetzt ständisch gesinnten Beamten, über die Kanzlei und das herzogliche Gemach¹⁶. Die Reformen bezogen sich auch auf die Domänen- und Hofhaltung, u. a. wurde die Zahl des Hofpersonals erheblich begrenzt¹⁷. Die neuen Regelungen wurden, wie oben erwähnt, in Form der Landtagsabschiede publiziert und darauf vom polni-

¹⁴ HBA K5 1064 [PTR], Kap. 17, fol. 4.

¹⁵ Igor KAKOLEWSKI, *Swoi i obcy – "cudzoziemcy" i "przyjaciele" w administracji Prus Książęcych u schyłku rządów Albrechta Starszego*, in: *Miedzy Wschodem a Zachodem. Rzeczpospolita XVI-XVIII w*, Festschrift Z. Wójcik, Warschau 1993, S. 21–27.

¹⁶ Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen, Braunsberg 1616, besonders S. 65ff.

¹⁷ Die politische Lage im Herzogtum Preußen zu dieser Zeit bei Everhard. K. B. KLEINERTZ, *Die Politik der Landstände im Herzogtum Preußen 1562–1568*, Diss. Bonn 1972.

schen König Sigismund August als Oberlehnsherrn bestätigt. Sie bildeten somit eine ständische Verfassungsreform, die, nicht nur inhaltlich, dem politischen Testament Herzog Albrechts, das nur ein Verfassungsäquivalent und Instrument des herzoglichen Personalregiments war, entgegentand.

*

In der polnisch-litauischen Adelsrepublik haben sich im Grunde genommen keine pädagogische Fürstenspiegelliteratur und kein Quellentyp in Art der politischen Testamente herausgebildet; die stark ständisch geprägte Verfassungsform hat dieses verhindert. Im Jahre 1572 wurde in Polen-Litauen das Prinzip der Königswahl durch die Stände, und das hieß durch den Adel, eingeführt. Die Pflichten und Aufgaben des Herrschers im Bereich der Außen- und Innenpolitik wurden bei dessen Wahl u. a. in Form der "Pacta Conventa", die in gewissem Sinne mit den Wahlkapitulationen im Deutschen Reich vergleichbar sind¹⁸, festgelegt. Die "Pacta Conventa" machten also ein Verfassungsäquivalent in einer ständischen Wahlmonarchie aus. Es gab auf politischer Ebene in Polen-Litauen keinen Platz für politische Testamente, die als Ausgangspunkt für den absolutistischen Staatsstreich, etwa die Einführung des Prinzips *electio vivente rege*, und als Verletzung der ständischen Freiheiten betrachtet worden wären.

Deshalb stammen die wenigen Beispiele von Fürstenspiegeln und politischen Testamenten in Polen hauptsächlich aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Hier ist der um 1502 verfaßte Fürstenspiegel "De institutione regii puerii" der Habsburgerin Elisabeth¹⁹, der Witwe des polnischen Königs Kasimir IV. (gest. 1492), zu erwähnen. Dieses Werk wurde dem zu erwartenden Erstgeborenen ihres Sohnes Wladislaus, des böhmisch-ungarischen Königs, gewidmet. Der Autor ist allerdings wohl einer der zahlreichen am Krakauer Hofe weilenden italienischen Humanisten, die mit der fürstlichen Erziehung und diplomatischen Diensten beauftragt waren.

Nicht so einfach steht es um die Autorschaft des "Consilium Callimachi"²⁰. Dieses kurze, in Punkten verfaßte Werk kann man *mutatis mutandis*

¹⁸ Wladyslaw SOBOCINSKI, Pakta Konwenta. Studium z historii prawa polskiego, Krakau 1939.

¹⁹ Gedruckt u. a. in: Józef SKOCZEK (Hg.), Wybór pism pedagogicznych Polski doby Odrodzenia, Wrocław 1956, S. 3–72 und eine kritische Darstellung von Antoni DANYSZ, O wychowaniu królewiczki traktat humanistyczno-pedagogiczny, in: Studia z dziejów wychowania, Krakau 1921; zum Thema der fürstlichen Pädagogik siehe Józef SKOCZEK, Wychowanie Jagiellonów, Lemberg 1932, besonders Kapitel 3 über "De institutione regii puerii"; DERS., Wychowanie Wazów, Lemberg 1937.

²⁰ Hier wurde die kritische lateinisch-polnische Edition von Romuald WSETECKA benutzt in: Pamietnik sluchaczy Uniwersytetu Jagiellonskiego, Krakau 1887, S. 121–132; siehe auch eine Zusammenfassung der Diskussion über die Autorschaft der Con-

als politisches Testament à rebours bezeichnen. Es wird dem Toskaner Filipe Buonacorsi (1437–1492), genannt Kallimach, einem Renaissancedichter und Historiker, der im diplomatischen Dienst von König Kasimir IV. stand und gleichzeitig als Erzieher der königlichen Söhne wirkte, zugeschrieben. Sein Name und seine pädagogischen Anweisungen wurden mehrere Male in dem oben genannten Fürstenspiegel der Elisabeth von 1502 erwähnt²¹. Das "Consilium Callimachi" halten einige italienische und polnische Forscher für ein Exzerpt oder einen Entwurf eines umfangreicheren Werkes, das als ein Memorial für Johann Albrecht, Kasimirs Sohn und Nachfolger, hätte bestimmt sein können, um den jungen Thronfolger sowohl an die politische Linie seines verstorbenen Vaters als auch an die Erfahrungen von Kallimach zu erinnern²².

Welche Empfehlungen enthält das "Consilium Callimachi"? Der Autor rät dem jungen König unter anderem, einen zwei- oder dreiköpfigen Geheimrat (*privata consilia, quibus solis secreta concedito*) zu gründen (I), geistige und weltliche Senatoren gegeneinander auszuspielen und zu entzweien, sowie in einer späteren Stufe die Geistlichen aus dem Senat zu entfernen; weiterhin empfiehlt er, den Adel mit stets drohender Kriegsgefahr einzuschüchtern und unter diesem Vorwand außerordentliche Steuern zur Finanzierung der Söldnertruppen zu erheben; wichtige Ämter sollten zu kaufen sein, um die eigenen Einkünfte zu erhöhen, die plebeii, d. h. Bürger und Kaufleute, sollten gefördert und die Sonderrechte des Adels begrenzt werden – deshalb: *Esto patronus pauperum adversus divites (XXVII)*, und letzten Endes schlägt er vor, den Adel während des Feldzuges nach Moldavien auszurotten und die am Leben gebliebenen Adligen zu vergiften (*venenum proprinato – XXXIV-XXXV*).

Außer diesen extremen, tyrannischen Standpunkten gibt es hier auch viele gemäßigte, vernünftige Anweisungen in bezug auf die Außen-, Kirchen- und Finanzpolitik. Die tyrannischen, machiavellistisch geprägten Empfehlungen lassen aber den Schluß zu, daß das originale Werk von Kallimach, das vielleicht schon um 1492 entstanden war, später, nämlich nach der ersten Ausgabe von Nicolò Machiavellis "Il principe" 1532, von Gegnern der königlichen Partei in Polen im machiavellistischen Sinne erweitert

silia Callimachi Józef SKOCZEK, *Legenda Kallimacha w Polsce*, Lemberg 1939, S. 87–89; Józef GARBACIK, Kallimach jako dyplomata i polityk, in: *Rozprawy Wydziału Historyczno-Filozoficznego PAU* 71, nr 4, (1948) S. 145ff; Stanisław ESTREICHER, *Rady Kallimacha*, in: *Studia z dziejów kultury polskiej*, Warschau 1949, S. 173–178; Władysław SOBOCIŃSKI, *Problematyka polityczno-prawna w twórczości Kallimacha*, *Studia i Materiały z Dziejów Nauki Polskiej* 2 (1954); Joanna OLKIEWICZ, *Kallimach Doświadczony*, Warschau 1981, Kap. 13.

²¹ SKOCZEK (Hg.), *Wybór* (Anm. 20) S. 25, 32, 56, 60.

²² GARBACIK, *Kallimach jako dyplomata* (Anm. 21) S. 146ff.

wurde, und zwar mit dem Ziel, die Pläne zur Stärkung der königlichen Gewalt zu verspotten und auf diese Weise zu vereiteln. Insofern würde das erhalten gebliebene Werk "Consilium Callimachi" in der Tat nur eine Schmähschrift darstellen, die von einem anonymen Vertreter der adligen Partei erst während des ersten Rokosz', d. h. der ständischen Rebellion von 1537, amplifiziert und redigiert worden wäre²³.

Die Popularität dieses Werkes in der späteren Zeit in Polen war enorm. Vom 16. bis ins 18. Jahrhundert wurde es immer wieder in zahlreichen Handschriften verbreitet, in die für Polen typischen adligen Hausbücher (*silva rerum*) aufgenommen und weiter im antiabsolutistischen Sinne stilisiert. Die Wirkung der "Consilia" ist besonders während des nächsten Rokosz, d. h. der ständischen Rebellion von 1606/07²⁴, die sich gegen die zentralistischen Bestrebungen des Königs Sigismund III. richtete, gestiegen. Wie immer sah der Adel in den königlichen Reformen die Gefahr des "absolutum dominium". Auf diese Art und Weise gab Kallimachs politisches Testament den Anlaß zur Entstehung einer Antigattung im Bereich der politischen Literatur in der ständischen Adelsrepublik, d. h. eines anti-politischen Testaments in Form der spöttischen, aber politisch immer aktuellen "Consilia Callimachi".

Résumé français

L'auteur présente le contenu d'un testament politique inconnu jusqu'à ce jour du duc Albrecht l'Ancien (1525–1568) et des "Fürstenspiegel" de la plume de son épouse Anne-Marie (1532–1568). La présentation est faite avec, en arrière-plan, la situation politique dans la Prusse Ducale des années cinquante et soixante du XVI^e siècle. Une opposition de plus en plus ferme des Etats prussiens contre le pouvoir ducal, des antagonismes religieux, la corruption de la magistrature appellent le pouvoir central à entreprendre des réformes politiques et administratives dans le but de rendre plus efficaces les institutions de l'Etat. Ces intentions se reflètent dans certaines propositions exprimées dans les "Fürstenspiegel", tout en constituant, semble-t-il, un premier pas vers la réforme d'administration de la cour et celle d'organisation de la chancellerie ducale. L'auteur termine son intervention par des observations concernant quelques cas d'écrits didactiques rédigés au XVI^e siècle par les monarques polonais et la signification politique de ces textes.

²³ Ibid. S. 149; vgl. auch Zygmunt WOJCIECHOWSKI, *Zygmunt Stary* (1506–1548), Warschau 1946, S. 207, 312; Jan PTASNIK, *Kultura włoska wieków srednich w Polsce*, Warschau 1959, S. 241 wies schon früher darauf hin, daß die erste Fassung der "Consilia" schon um 1492/3 entstanden sei und vermutlich Machiavellis "Il principe" beeinflusst habe.

²⁴ ESTREICHER (Anm. 22) S. 177f.